

## **Verfügung der Direktion der Volkswirtschaft über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufsschulen**

(Vom 6. Juli 1971)

Die Direktion der Volkswirtschaft,  
in Anwendung von § 19 des kantonalen Gesetzes vom 3. Dezember 1967 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Vollzugsgesetz),

verfügt:

### **I. Allgemeines**

Pflicht zum  
Besuch des  
Unterrichts

§ 1. Der Lehrling ist gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung verpflichtet, den Unterricht nach Massgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplanes vom Beginn der Probezeit an regelmässig zu besuchen und die Anordnungen der Schule zu befolgen.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling für den Schulunterricht die notwendige Zeit einzuräumen und ihn anzuhalten, die Berufsschule zu besuchen.

Die nachfolgenden Vorschriften beziehen sich auf die den obligatorischen Unterricht besuchenden Lehrlinge, auf Berufsleute, die sich nach Art. 30 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten und auf ehemalige Lehrlinge, die sich auf eine Wiederholung der Lehrabschlussprüfung vorbereiten.

Für Schüler, die den Unterricht freiwillig besuchen und für Lehrlinge, die ihre Lehre an einer Schule absolvieren, gelten die besonderen Vorschriften der Berufsschulen.

### **II. Absenzenwesen**

Absenzen

§ 2. Das Fernbleiben von einer bis zu sämtlichen Unterrichtsstunden an einem Wochentag sowie das Zuspätkommen

und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen.

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder spätestens innert acht Tagen hinreichend begründet wird.

§ 3. Als Entschuldigungsgründe gelten:

Entschuldigungsgründe

- a) Krankheit, Unfall, aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie des Lehrlings;
- b) geschäftliche Inanspruchnahme bei ausserordentlichen Ereignissen zur Abwendung von bedeutendem Schaden, soweit das übrige Personal für den gleichen Zweck in Anspruch genommen wird;  
auswärtige Berufsarbeit, sofern sie für die Ausbildung unumgänglich ist, der Schulbesuch nicht zugemutet werden kann und sich die Absenz vom Unterricht verantworten lässt;
- c) ausserhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegende Ereignisse, wie Zugsverspätungen usw.;
- d) Militär-, Feuerwehr-, Hilfs- und Zivilschutzdienst;
- e) die Teilnahme an interkantonalen Fachkursen gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung;
- f) die Teilnahme an Einführungskursen gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung in dem Umfang, als die Kursteilnehmer durch das genehmigte Reglement vom Unterricht befreit worden sind (Art. 7 der Verordnung zum Bundesgesetz);
- g) für Schüler jüdischer Konfession die folgenden Feiertage: Zwei Tage des Neujahrfestes; ein Tag des Versöhnungsfestes und je zwei Tage des Laubhütten-, des Oster- und des Pfingstfestes;
- h) Ferien, die aus zwingenden Gründen nicht während der Schulferien bezogen werden können.

§ 4. Die Entschuldigungsgesuche sind schriftlich mit Angabe des Grundes der Absenz sowie mit der Unterschrift des

Entschuldigungsgesuche

Lehrmeister der Schulleitung einzureichen. Bei Krankheit oder Unfall kann die Schulleitung die Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt anerkennen.

Von voraussehbaren Absenzen ist der Schulleitung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Absenzen-  
kontrolle

§ 5. Jeder Lehrer hat eine Kontrolle zu führen, in welcher die Absenzen als entschuldigt oder unentschuldigt zu bezeichnen sind.

Es bleibt der Schulleitung freigestellt, die Absenzen in das Zeugnis einzutragen. Sofern dies geschieht, ist zwischen entschuldigten und unentschuldigten Absenzen und bei den unentschuldigten zwischen solchen zu unterscheiden, die vom Lehrling oder vom Lehrmeister oder vom Inhaber der elterlichen Gewalt verursacht wurden.

Strafen  
a) bei Verantwortlichkeit  
des Lehrlings

§ 6. Bei unentschuldigten Absenzen, für die der Lehrling verantwortlich ist, hat die Schulleitung folgende Massnahmen zu treffen:

- a) Bei der ersten unentschuldigten Absenz: Mündliche oder schriftliche Ermahnung;
- b) bei der zweiten unentschuldigten Absenz: Eingeschriebene schriftliche Verwarnung mit Androhung der Verzeigung beim Statthalteramt zur Bestrafung;
- c) bei der dritten unentschuldigten Absenz: Verzeigung beim Statthalteramt zur Bestrafung (Art. 56 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und § 34 des Vollzugsgesetzes).

Die unentschuldigten Absenzen sind mit Beginn jedes Schuljahres neu zu zählen.

Von der schriftlichen Verwarnung mit Androhung der Verzeigung und der Verzeigung selbst ist dem Lehrmeister und dem Inhaber der elterlichen Gewalt, von der Verzeigung auch dem Amt für Berufsbildung, durch schriftliche Mitteilung Kenntnis zu geben. Dem Lehrmeister ist ein Doppel der Verwarnung zuzustellen, das er unverzüglich der Schulleitung unterzeichnet zurückzusenden hat.

§ 7. Bei unentschuldigten Absenzen, für die der Lehrmeister verantwortlich ist, hat die Schulleitung folgende Massnahmen zu treffen:

b) bei Verantwortlichkeit des Lehrmeisters

- a) Bei der ersten unentschuldigten Absenz: Schriftliche Verwarnung;
- b) bei der zweiten unentschuldigten Absenz: Androhung der Verzeigung beim Statthalteramt;
- c) bei weiteren unentschuldigten Absenzen: Verzeigung beim Statthalteramt zur Bestrafung (Art. 55 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und § 34 des Vollzugsgesetzes).

Von der schriftlichen Verwarnung, der Androhung der Verzeigung und der Verzeigung selbst ist dem Inhaber der elterlichen Gewalt sowie dem kantonalen Amt für Berufsbildung schriftlich Kenntnis zu geben.

§ 8. Erfolgt trotz Verzeigung und Bestrafung keine Besserung, so ist der Fall an das Amt für Berufsbildung zu überweisen, das eine Untersuchung durchführt und das Lehrverhältnis gegebenenfalls gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung auflöst.

Auflösung  
des Lehr-  
verhältnisses

### III. Disziplin

§ 9. Lehrer und Schulleitung sind für die Disziplin im Unterricht und an der Schule verantwortlich.

Verant-  
wortlichkeit

Die Lehrer sind verpflichtet, ernste Vorkommnisse unverzüglich dem Abteilungsvorsteher bzw. dem Schulleiter zu melden.

§ 10. Gegen Lehrlinge, die den Unterricht stören, den Schulbetrieb beeinträchtigen oder Lehrer oder Schulleitung verunglimpfen, können die folgenden Massnahmen ergriffen werden:

Disziplinar-  
massnahmen

- a) Durch den Lehrer:  
— Ermahnung

- Wegweisung aus der Unterrichtsstunde
  - Anzeige an den Abteilungsvorsteher bzw. den Schulleiter.
- b) Durch den Abteilungsvorsteher bzw. den Schulleiter:
- mündlicher oder schriftlicher Verweis
  - Wegweisung vom Unterricht für einen halben oder einen ganzen Tag in die Lehrfirma
  - Verwarnung und Androhung der Verzeigung an das Statthalteramt.
- c) Durch den Schulleiter:
- Verzeigung an das Statthalteramt zur Bestrafung gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. a des Berufsbildungsgesetzes und Art. 34 des kantonalen Vollzugsgesetzes
  - Antrag auf Auflösung des Lehrvertrages gemäss Art. 19 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes an das Amt für Berufsbildung
  - Wegweisung von der Schule längstens bis zum Abschluss eines Strafverfahrens oder bis zum Entscheid über die Auflösung des Lehrvertrages gemäss Art. 19 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes.
- d) Durch das kantonale Amt für Berufsbildung:
- Verwarnung und Androhung der Auflösung des Lehrverhältnisses
  - Auflösung des Lehrverhältnisses gemäss Art. 19 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes.

Die genannten Massnahmen können einzeln oder sinngemäss nebeneinander angewandt werden.

Ist eine ordnungsgemässe Durchführung des Unterrichts nicht mehr gewährleistet, so kann die Aufsichtskommission auf Antrag des Schulleiters den Unterricht an der Schule vorübergehend einstellen.

Bei Wegweisung vom Unterricht durch den Lehrer kann der Betroffene bei der Schulleitung, bei Wegweisung durch die Schulleitung beim Amt für Berufsbildung Beschwerde führen.

Die Beschwerdeinstanz entscheidet, ob der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt.

Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 20 Tage.

§ 12. Werden Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. b—d getroffen, so ist dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem Lehrmeister davon Mitteilung zu machen.

Mitteilung

Anordnungen gemäss § 10 Abs. 1 lit. b sind ausserdem, sofern sie vom Abteilungsvorsteher getroffen werden, der Schulleitung, solche gemäss § 10 Abs. 1 lit. c und § 10 Abs. 3 unverzüglich dem Amt für Berufsbildung zu melden.

#### IV. Schlussbestimmungen

§ 13. Der Vollzug dieser Verfügung obliegt den Schulleitungen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Vorschriften jedem Schüler rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Vollzug

Die Schulleitungen können beim kantonalen Amt für Berufsbildung die für die Durchführung des Absenzenwesens erforderlichen Formulare beziehen.

§ 14. Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 6. Juni 1968; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 6. Juli 1971.

Direktion der Volkswirtschaft:  
Regierungsrat Prof. Dr. H. Künzi